

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-1001
BESCHLUSS-NR. 2021-76
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **39** **WASSERVERSORGUNG**
39.01 **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) / Substantielles Protokoll**

[...]

4. Geschäft-Nr. 2020/101 Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)

ANTRAG DES STADTRATES

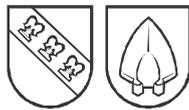
Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat mit Beschluss (SRB-Nr. 2020-202) vom 22. Oktober 2020 mittels Auszug aus dem stadträtlichen Protokoll vom 22. Oktober 2020 folgenden Antrag:

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF § 25 ZIFFER 5 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) wird genehmigt.
2. Den Stimmberechtigten der Stadt Illnau-Effretikon wird empfohlen, den totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) an der Urnenabstimmung zuzustimmen.
3. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht dem obligatorischen Referendum.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal, c/o Energie Opfikon AG, Schaffhauserstrasse 121, 8152 Opfikon
 - b. Stadtrat Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
 - c. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - d. Abteilung Tiefbau
 - e. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-1001
BESCHLUSS-NR. 2021-76

Für die detaillierten Ausführungen und den exakten Wortlaut des Weisungstextes wird auf die separaten Akten verwiesen.

ABSCHIED DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Vorberatung dieses Geschäftes fand durch die Geschäftsprüfungskommission statt. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 unterbreitet die Geschäftsprüfungskommission dem Gesamtrat einstimmig die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes zu genehmigen.

PLENARDEBATTE

Verzicht auf die Durchführung einer Eintretensdebatte, da die anwendbaren Bestimmungen der gemeinderätlichen Geschäftsordnung (Art. 32 GeschO GGR) eine grundsätzliche Einführungsdiskussion im vorliegenden Fall nicht zwingend vorschreiben.

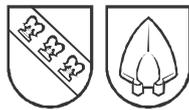
REFERAT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

REFERENT GEMEINDERAT BEAT BORNHAUSER, GLP

Gemeinderat Beat Bornhauser, GLP, in seiner Funktion als Referent der Geschäftsprüfungskommission, präsentiert dem Rat die Vorlage und nimmt nochmals dezidierten Bezug auf die wichtigsten Eckpunkte und den Kerngehalt des Geschäftes. Gemeinderat Bornhauser bedient sich dazu einer visuellen Projektion, welche die wichtigsten Inhalte des stadträtlichen Antrages und Bemerkungen bzw. Erkenntnisse der Geschäftsprüfungskommission bestmöglich illustriert. Die Projektionsunterlage findet sich im Anhang zu diesem Protokoll (vgl. Beilage 3). Der materielle Bestandteil der Vorlage ergibt sich im Weiteren aus den detaillierten Geschäftsakten, insbesondere der stadträtlichen Antragsschrift und dem sinngemäss rezipierten Kommissionsabschied, wozu auf die separaten Dokumente verwiesen wird.

Auf die wortgetreue Protokollierung der Ausführungen des Kommissionsreferenten wird zufolge der eindeutigen Faktenlage und der subsidiär konsultierbaren Dokumente verzichtet.

Der Ratspräsident erteilt weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission das Wort.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 04. FEBRUAR 2021

GESCH.-NR. 2020-1001
BESCHLUSS-NR. 2021-76

WEITERE VOTEN MITGLIEDER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

GEMEINDERAT ROMAN NÜSSLI, SVP

Gemeinderat Roman Nüssli, SVP, gibt bekannt, wonach das Geschäft auch innerhalb der SVP-Fraktion zu wenig Diskussionsstoff Anlass gegeben habe, weshalb auch sie einstimmig die Vorlage zur Annahme empfehle.

Nachdem weder weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, des Gesamtrates noch des Stadtrates das Wort zu begehren wünschen, leitet der Ratspräsident das Beschlussfassungs- bzw. Abstimmungsprozedere ein.

ABSTIMMUNG

DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND NACH EINSICHTNAHME IN DEN ABSCHIED DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

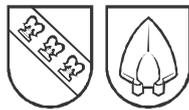
BESCHLIESST

GESTÜTZT AUF § 25 ZIFFER 5 DER GEMEINDEORDNUNG:

1. Die Bau- und Zonenordnung (BZO, IE 400.01.01) vom 17. Juni 2010 wird wie folgt ergänzt:
 12. MEHRWERTAUSGLEICH
 - 12.1 ERHEBUNG EINER MEHRWERTABGABE
 - 12.1.1 Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.
 - 12.1.2 Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m².
 - 12.1.3 Die Mehrwertabgabe beträgt 25 % des um Fr. 100'000.- gekürzten Mehrwerts.
 - 12.2. ERTRÄGE
 - 12.2.1 Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Diese Teilrevision der Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, allfälligen aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendigen Änderungen in eigener Zuständigkeit zuzustimmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. § 7 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 500 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 04. FEBRUAR 2021

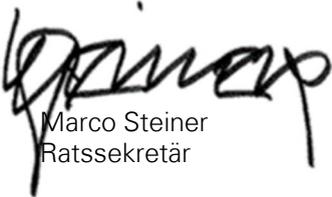
GESCH.-NR. 2020-1001
BESCHLUSS-NR. 2021-76

5. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
6. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtpräsident
 - b. Stadtrat Ressort Hochbau
 - c. Abteilung Hochbau
 - d. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

Der Rat fasst obgenannten Beschluss sowohl in den zu Ziffern 1 und 2 jeweils einzeln durchgeführten Abstimmungen und auch in der Schlussabstimmung mit Einstimmigkeit; 33:0 Stimmen.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 05.02.2021